

Allgemeine Planungsbedingungen

Stand: April 2003

1. Vertrag

1.1 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile für Planungsleistungen gelten:

- a) die Fremdleistungsbedingungen der InfraServ Wiesbaden Technik,
- b) diese Planungsbedingungen,
- c) die allgemein anerkannten technischen Regelwerke wie z. B.: DIN-Normen, VDI-Richtlinien und VDE-Bestimmungen und außerdem die Werknormen

Bei evtl. Widersprüchen gelten die in a) bis c) genannten Vertragsbedingungen in der vorstehenden Reihenfolge.

2. Technische Bearbeitung

2.1 Richtlinien

Bei der technischen Bearbeitung sind die jeweiligen Gewerke spezifischen technischen Richtlinien der InfraserV Wiesbaden Technik zu beachten.

2.2 Auftragsänderungen

Der Auftragnehmer wird etwaigen vom Auftraggeber nach Auftragserteilung gewünschten Änderungen der vereinbarten Leistung zustimmen, sofern eine Einigung über die Abgeltung evtl. entstehender Mehrkosten bzw. Minderkosten erzielt worden ist.

2.3 Projektleitung des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt in der Regel einen Projektleiter, der für die Abwicklung/Koordination aller am Planungsvorhaben beteiligten Auftragnehmer verantwortlich ist. Der Projektleiter gibt dem Auftragnehmer die zur Ausführung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Angaben bekannt. Der Auftragnehmer wird hierdurch nicht von seiner Pflicht befreit, die Angaben fachmännisch zu prüfen.

2.4 Fremdfirmenleistung

Der Auftragnehmer hat schriftlich einen verantwortlichen Fremdfirmenbeauftragten/ Projektleiter zu benennen, der befugt ist, Einzelaufträge des Auftraggebers entgegenzunehmen.

2.5 Personal

Der Auftragnehmer wird die ihm übertragenen Aufträge nur durch geeignetes Personal ausführen lassen; es obliegt ausschließlich ihm, das eingesetzte Personal in die Arbeit einzuweisen, es bei der Arbeit anzuleiten und während der Arbeit zu beaufsichtigen.

2.6 Sicherheit und Umweltschutz

Auftragnehmer oder deren Mitarbeiter dürfen Betriebseinrichtungen ohne schriftliche Erlaubnis des Auftraggebers weder verändern noch entfernen oder betätigen.

Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung hat er für dadurch eintretende Schäden in vollem Umfang aufzukommen.

Auftragnehmer, deren Mitarbeiter Teilarbeiten in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten des Auftraggebers ausführen, müssen dem Auftraggeber eine Unterweisung hierzu schriftlich bestätigen.

2.7 Materialgestellung

Das Verbrauchsmaterial wie z. B. Papier, Datenträger, Schreibmaterial u. ä. wird durch den Auftragnehmer gestellt. Die Benutzung von Kopiergeräten, CAD/CAE-Geräten u. ä. des Auftraggebers ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet und kann, soweit vorher vereinbart, dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden.

3. Planungsausführung

3.1 Auftragsabwicklung

Die Aufträge werden überwiegend im Hause des Auftragnehmers ausgeführt. Teilarbeiten können beim Auftraggeber erforderlich werden, z. VB. Fachgespräche, Studium von Unterlagen, die vom AG nicht herausgegeben werden können, Aufmessen von vorhandenen Anlagen sowie Inbetriebnahmen.